



Schaffung eines inklusiven Wahlrechts - noch vor der Bundestagswahl!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Ihr Einsatz ist gefragt, damit bei der Bundestagswahl in wenigen Monaten alle Menschen mit Behinderungen wählen dürfen. Der Wahlrechtsausschluss nach § 13 Bundeswahlgesetz muss bis dahin gestrichen werden.

Art. 38 Grundgesetz (GG) bestimmt, dass die Abgeordneten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Dabei gebietet der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, dass möglichst jede*r Deutsche sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben können soll. Damit soll auch sichergestellt werden, dass die demokratische Legitimation der Staatsgewalt auf einem breiten Fundament beruht. Letztlich realisiert dieses Element der Wahl also nicht weniger als die Volkssouveränität.

Der darin verkörperte Legitimationsakt ist aber dann gestört, wenn bestimmte Gruppen von der Wahl pauschal ausgeschlossen werden. Einen solchen Ausschluss regeln § 13 Bundeswahlgesetz und § 6a Europawahlgesetz. Danach ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Diese Ausschlüsse müssen nach Auffassung der Landesbehindertenbeauftragten und der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen umgehend abgeschafft werden.

1. Anzahl der vom Wahlrechtsausschluss betroffenen Personen

Seit Juli 2016 liegt die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene „Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen“ vor. Sie behandelt die eingangs erläuterten Wahlrechtsausschlüsse unter anderem in ihrer Auswirkung sowie der verfassungsrechtlichen und menschenrechtlichen Legitimation.

Demnach sind bundesweit 84.550 Personen von den Ausschlüssen betroffen. 96,1 Prozent von ihnen sind nach § 13 Nr. 2 BWahlG („dauerhaft Vollbetreute“) vom Wahlrecht ausgeschlossen, 3,9 Prozent nach § 13 Nr. 3 BWahlG („schuldunfähige Straftäter“). Dabei zeigen sich deutliche regionale Unterschiede. So ist beispielsweise die Zahl der aufgrund einer sog. „dauerhaften Vollbetreuung“ vom Wahlrechtsausschluss betroffenen Menschen in Bayern im Verhältnis 26 Mal so hoch wie in Bremen.

2. Europäischer Vergleich

Ebenfalls geht aus der Studie hervor, dass die Hälfte der Europäischen Mitgliedsstaaten keine pauschalen Wahlrechtsausschlüsse kennt. Dies ist umso bemerkenswerter, als dass - anders als Deutschland - Länder wie beispielsweise Irland die UN-Behindertenrechtskonvention noch nicht ratifiziert haben und ihren Staatsbürgern trotzdem ein inklusives Wahlrecht, d.h. unabhängig von einer Rechts- und Handlungsfähigkeit oder einer Betreuung, gewähren. In Italien ist das aktive Wahlrecht für alle italienischen Staatsbürger bereits seit 1978 vorgesehen. In Österreich ist ein Wahlrechtsausschluss nur als Folge einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung möglich.

3. Bewertung der aktuellen Gesetzeslage in Deutschland

Bei der Bewertung der Wahlrechtsausschlüsse in Deutschland stellt sich insbesondere die Frage der Geeignetheit. Diese ist im Hinblick auf das ausgerufene Ziele zu verneinen.

- Ziel der Wahlrechtsausschlüsse ist es, die sogenannte Kommunikationsfunktion der Wahl zu schützen. Damit steht hinter den Wahlrechtsausschlüssen also der Gedanke, dass bei den ausgeschlossenen Personengruppen davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht. Dieser Rückschluss ist nicht haltbar. Die materiell-rechtlichen Vorgaben für eine Betreuung bezwecken die Herstellung der rechtlichen Handlungsfähigkeit der betreuten Person und haben weder gesetzeshistorisch noch inhaltlich den Zweck oder das Ziel, eine irgendwie geartete „Wahlrechtsfähigkeit“ zu überprüfen. Entsprechend sind bereits die Verfahrensregeln nicht darauf ausgerichtet, einen solchen Sachverhalt zu ermitteln. Es sei in diesem Zusammenhang auch daran

erinnert, dass die Bestellung einer Betreuung keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Personen hat.

- Eine Umgehung der Wahlrechtsausschlüsse ist im Übrigen leicht möglich, wenn man beispielsweise Hilfe von seinem sozialen Umfeld bekommt. Wer nämlich durch eine Vorsorgevollmacht einer Betreuerbestellung in allen Angelegenheiten vorbeugt, der behält auch sein Wahlrecht. Es ist damit dem Zufall überlassen, dass bei dem gleichen Unterstützungsbedarf die Art der Unterstützung - Vorsorgevollmacht oder gesetzliche Betreuung - entscheidend für den Ausschluss vom Wahlrecht ist oder nicht.
- Auch Befürchtungen vor einem Missbrauch durch Dritte, die den betroffenen Menschen bei der Ausübung des Wahlrechts assistieren, dadurch aber auch die grundsätzliche Möglichkeit erhalten, die Wahlabgabe zu manipulieren, greifen als Begründung nicht. Zum einen fehlen für eine solche Befürchtung die Anhaltspunkte. Zum anderen würde dies letztlich bedeuten, dass man Menschen ein elementares Recht vorenthält, weil man das Fehlverhalten eines Dritten befürchtet. Die adäquate Reaktion hierauf wäre es jedoch, den manipulierenden Akt des Dritten zu sanktionieren. Die geltende Gesetzeslage „bestraft“ durch den Entzug des Wahlrechts jedoch (auch) denjenigen, dem in seiner solchen Situation gerade kein Fehlverhalten vorzuwerfen wäre.

Abschließend sei an dieser Stelle auch noch mal auf die regionalen Unterschiede zurückgekommen: So kann die hohe Zahl an Wahlrechtsausschlüssen in Bayern kaum darauf zurückgeführt werden, dass dort im Vergleich zu Bremen im Verhältnis 26 Mal so viele Menschen unfähig sind, ihre Angelegenheiten wenigstens in einem Aufgabenkreis selbst, ohne eine rechtliche Betreuung, zu regeln. Wahrscheinlicher ist, dass das Betreuungsrecht regional unterschiedlich angewandt wird und unterschiedliche soziale Hilfsangebote vor Ort verfügbar sind, die betreuungsvermeidend wirken können. Dies zeigt, dass vergleichbare Sachverhalte einer regional unterschiedlichen Bewertung unterliegen. Auch dieser Umstand spricht gegen die pauschale Rechtsfolgenregelung.

4. Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich in seinen Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands in 2015 besorgt über die bestehenden Wahlrechtsausschlüsse in Deutschland gezeigt und ihre Abschaffung unter Bezug auf Art. 29 UN-Behindertenrechtskonvention gefordert. Dies zeigt, dass die in Deutschland geregelten pauschalen Wahlrechtsausschlüsse auch auf internationaler Ebene als menschenrechtlich nicht vereinbar eingestuft werden.

5. Wahlgesetze der Bundesländer

Auch in den Landeswahlgesetzen werden teilweise pauschale Wahlrechtsausschlüsse geregelt.

Erfreulich ist, dass mittlerweile die Bundesländer Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen die pauschalen Wahlrechtsausschlüsse in ihren Landeswahlgesetzen gestrichen haben. Auch die Koalitionsvereinbarung der Koalitionspartner des Landes Berlin sieht für die Legislaturperiode 2016 bis 2021 als wichtiges Ziel vor, dass das Wahlrecht inklusiv ausgestaltet wird, so dass Menschen mit Behinderungen an Wahlen teilnehmen können. Hierzu wird auch die Änderung des Landeswahlgesetzes gezählt.

Sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Bundestages, aus dem Vorgegangenen lässt sich nach Auffassung der Landesbehindertenbeauftragten und der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Auftrag an den Gesetzgeber ableiten, tätig zu werden und die bestehenden Wahlrechtsausschlüsse endlich abzuschaffen. Denn diese diskriminieren Menschen mit Behinderungen und sind menschenrechtlich nicht haltbar.

Der Gesetzgeber ist gerade jetzt, im Wahljahr 2017, wo der Volkssouverän erneut die Möglichkeit haben wird, seine Vertreter*innen zu wählen, dazu aufgerufen, umgehend tätig zu werden und damit einer Vorgabe aus Europa oder einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der anhängigen Wahlprüfungsbeschwerden zuvorzukommen.